



Verband der unabhängigen Sachkundigen für Dichtheitsprüfungen von Abwasseranlagen

VERBANDSORDNUNG

Aufgestellt / genehmigt:

Bielefeld / Minden, den 29.07.2011

Letzte Anpassung:

Westerkappeln, den 26.04.2012

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Name des Vereines	3
1.3	Ziele des Verbandes	3
1.4	Geschäftsstelle / Sitz des Verbandes.....	4
2	Mitgliedschaft	4
2.1	Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft.....	4
2.1.1	Ordentliche Mitgliedschaft	4
2.1.2	Außerordentliche Mitgliedschaft.....	4
2.1.3	Prüfung der Voraussetzungen.....	6
2.1.4	Einordnung der Mitgliedschaft.....	6
2.2	Ausschluss von Mitgliedern.....	6
2.3	Mehrwert der Mitgliedschaft.....	7
2.4	Mitgliedsbeiträge und Gebühren.....	7
2.5	Verbandssiegel.....	8
2.6	Internetpräsenz.....	8
3	Gremien	9
3.1	Vorstand	9
3.2	Zulassungskommission	9
3.3	Mitgliederversammlung.....	9
4	Gutachterliche Beratungs- und Prüfstelle.....	10
5	Öffentlichkeitsarbeit / Marketing	10
5.1	Verbandsorgan des VuSD	10
6	Satzung	10

1 Veranlassung

1.1 Allgemeines

Die Überwachung der privaten Abwasserleitungen ist bundesweit u. a. durch die §§60, 61 des WHG, bzw. durch gesetzliche Regelungen auf Landesebene sowie den nachgeordneten Erlassen und Verordnungen geregelt.

Die Prüfung soll ausschließlich durch ausgebildete Sachkundige erfolgen.

Der Nachweis der Zulassung erfolgt z. B. durch die Eintragung über die Kammern auf die NRW- Landesliste.

Ein Großteil der Sachkundigen ist nicht nur mit der eigentlichen Prüfung, sondern auch mit der Sanierung beschäftigt.

Letzteres ist aus dem Blickwinkel der Unabhängigkeit stark in Frage zu stellen.

1.2 Name des Vereines

Der Verein nennt sich „Verband der unabhängigen Sachkundigen für Dichtheitsprüfungen von Abwasseranlagen“ und wird VuSD abgekürzt.

1.3 Ziele des Verbandes

Die historisch bedingte Entwicklung der Dichtheitsprüfung von Abwasseranlagen auf Grundlage der gesetzlichen Rahmenbedingungen hat zu einer Vermischung zwischen unabhängigen Sachkundigenleistungen und wirtschaftlichen Interessenlagen eventuell nachfolgender Sanierungsarbeiten geführt.

Um die Unabhängigkeit zwischen der eigentlichen Dichtheitsprüfung von eventuell anschließenden, unterschiedlichen Möglichkeiten zur Schadensbeseitigung aufzuzeigen, wird im Verband zwischen diesen Arbeitsschritten eine klare Grenze gezogen.

Aus diesem Grund hat sich der VuSD gegründet.

Die Mitglieder des VuSD verpflichten sich ausdrücklich dazu, folgende Tätigkeiten / Leistungen nicht im Unternehmen / nicht selbst auszuführen:

- Erstellung von Abwasseranlagen in offenen und/oder geschlossenen Verfahren.
- Sanierung von Abwasseranlagen in offenen und/oder geschlossenen Verfahren auf gesamter Länge oder in Teillängen.
- Sanitärinstallationsarbeiten innerhalb und außerhalb von Gebäuden.
- Herstellung, Verkauf und Vertrieb von Materialien, Gerätschaften sowie sonstigen Ausrüstungsgegenständen, die zur Erstellung, Sanierung oder Installation von Abwasseranlagen eingesetzt werden.

Die Mitglieder des Verbandes werden und dürfen keine gewerblichen Arbeiten im Rahmen einer baulichen Sanierung durchführen.

Ergänzend zur Satzung werden folgende Ziele definiert:

- Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen im Innen- und Außenverhältnis.
- Verbesserung der Stellung des unabhängigen Sachkundigen.
- Die Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung.

-
- Herausstellung der Arbeiten eines unabhängigen Sachkundigen und die wirtschaftliche Bedeutung seiner Arbeiten.
 - Informationsaustausch unter den Mitgliedern.
 - Forschung und Entwicklung
 - Mitwirkung an rechtlichen Änderungen
 - Gestaltung von Standards
 - Einsetzen für eine bürgerfreundliche und am Bedarf orientierte Umsetzung

1.4 Geschäftsstelle / Sitz des Verbandes

Der Sitz der Geschäftsstelle / der Sitz des Verbandes ist der Geschäftssitz des 1. Vorsitzenden.

2 Mitgliedschaft

2.1 Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft

Die Voraussetzungen für eine ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft werden gemäß §3 Abs. 1 der Verbandssatzung in dieser Verbandsordnung wie folgt festgelegt:

2.1.1 Ordentliche Mitgliedschaft

Die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft sind:

- Gültige Eintragung auf der Landesliste des LANUV und gleichwertigen Listen anderer Bundesländer. Über die Gleichwertigkeit anderer Listen, als die der LANUV Liste des Landes NRW, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
Besteht keine gültige Eintragung auf einer der vom Verband anerkannten Zulassungslisten, kann eine außerordentliche Mitgliedschaft angestrebt werden, sofern alle anderen Kriterien für eine Aufnahme erfüllt werden.
- **Keine** Ausführung von gewerblichen Reparatur-, Renovierungs-, Erneuerungs- oder Installationsarbeiten.
 - Hierzu zählen insbesondere:
 - Erstellung von Abwasseranlagen in offenen und geschlossenen Verfahren.
 - Sanierung von Abwasseranlagen in offenen und/oder geschlossenen Verfahren auf gesamter Länge oder in Teillängen.
 - Sanitärinstallationsarbeiten innerhalb und außerhalb von Gebäuden.
- **Keine** Herstellung, kein Verkauf und Vertrieb von Materialien, Gerätschaften sowie sonstigen Ausrüstungsgegenständen, die zur Erstellung, Sanierung oder Installation von Abwasseranlagen eingesetzt werden können.
- Persönliche Mitgliedschaft

2.1.2 Außerordentliche Mitgliedschaft

Die Voraussetzungen für eine außerordentliche Mitgliedschaft sind:

- Einhaltung und Unterstützung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes im Sinne der Verbandssatzung und Verbandsordnung.

2.1.2.1 Mitglieder ohne Sachkundenachweis

- **Keine** Ausführung von gewerblichen Reparatur-, Renovierungs-, Erneuerungs- oder Installationsarbeiten.
 - Hierzu zählen insbesondere:
 - Erstellung von Abwasseranlagen in offenen und geschlossenen Verfahren.
 - Sanierung von Abwasseranlagen in offenen und/oder geschlossenen Verfahren auf gesamter Länge oder in Teillängen.
 - Sanitärinstallationsarbeiten innerhalb und außerhalb von Gebäuden.
- **Keine** Herstellung, kein Verkauf und Vertrieb von Materialien, Gerätschaften sowie sonstigen Ausrüstungsgegenständen, die zur Erstellung, Sanierung oder Installation von Abwasseranlagen eingesetzt werden können.
- Persönliche Mitgliedschaft

2.1.2.2 Mitarbeiter aus bildenden Einrichtungen

- **Keine** Ausführung von gewerblichen Reparatur-, Renovierungs-, Erneuerungs- oder Installationsarbeiten.
 - Hierzu zählen insbesondere:
 - Erstellung von Abwasseranlagen in offenen und geschlossenen Verfahren.
 - Sanierung von Abwasseranlagen in offenen und/oder geschlossenen Verfahren auf gesamter Länge oder in Teillängen.
 - Sanitärinstallationsarbeiten innerhalb und außerhalb von Gebäuden.
- **Keine** Herstellung, kein Verkauf und Vertrieb von Materialien, Gerätschaften sowie sonstigen Ausrüstungsgegenständen, die zur Erstellung, Sanierung oder Installation von Abwasseranlagen eingesetzt werden.
- Persönliche Mitgliedschaft

2.1.2.3 Mitarbeiter aus Kommunen

- **Keine** Ausführung von gewerblichen Reparatur-, Renovierungs-, Erneuerungs- oder Installationsarbeiten.
 - Hierzu zählen insbesondere:
 - Erstellung von Abwasseranlagen in offenen und geschlossenen Verfahren.
 - Sanierung von Abwasseranlagen in offenen und/oder geschlossenen Verfahren auf gesamter Länge oder in Teillängen.
 - Sanitärinstallationsarbeiten innerhalb und außerhalb von Gebäuden.
- **Keine** Herstellung, kein Verkauf und Vertrieb von Materialien, Gerätschaften sowie sonstigen Ausrüstungsgegenständen, die zur Erstellung, Sanierung oder Installation von Abwasseranlagen eingesetzt werden.
- Persönliche Mitgliedschaft

2.1.2.4 Studenten und Mitarbeiter in der Ausbildung

- **Keine** Ausführung von gewerblichen Reparatur-, Renovierungs-, Erneuerungs- oder Installationsarbeiten.
 - Hierzu zählen insbesondere:

-
- Erstellung von Abwasseranlagen in offenen und geschlossenen Verfahren.
 - Sanierung von Abwasseranlagen in offenen und/oder geschlossenen Verfahren auf gesamter Länge oder in Teillängen.
 - Sanitärinstallationsarbeiten innerhalb und außerhalb von Gebäuden.
 - **Keine** Herstellung, kein Verkauf und Vertrieb von Materialien, Gerätschaften sowie sonstigen Ausrüstungsgegenständen, die zur Erstellung, Sanierung oder Installation von Abwasseranlagen eingesetzt werden.
 - Persönliche Mitgliedschaft

2.1.2.5 Kommunen und öffentliche Netzbetreiber

- **Keine** Ausführung von gewerblichen Reparatur-, Renovierungs-, Erneuerungs- oder Installationsarbeiten.
 - Hierzu zählen insbesondere:
 - Erstellung von Abwasseranlagen in offenen und geschlossenen Verfahren.
 - Sanierung von Abwasseranlagen in offenen und/oder geschlossenen Verfahren auf gesamter Länge oder in Teillängen.
 - Sanitärinstallationsarbeiten innerhalb und außerhalb von Gebäuden.
- **Keine** Herstellung, kein Verkauf und Vertrieb von Materialien, Gerätschaften sowie sonstigen Ausrüstungsgegenständen, die zur Erstellung, Sanierung oder Installation von Abwasseranlagen eingesetzt werden können.

2.1.3 Prüfung der Voraussetzungen

Die Mitgliedschaft ist an bestimmte Rahmenbedingungen geknüpft.

Diese werden durch die Zulassungskommission des Verbandes geprüft. Sollten die Voraussetzungen nicht zutreffen wird der Antrag auf Mitgliedschaft formlos abgelehnt.

Innerhalb von 4 Wochen nach Postausgang des ablehnenden Schreibens können vom Antragsteller weitere Nachweise eingereicht werden, die eine Berechtigung der Mitgliedschaft weiter begründen und zu einer Nachprüfung des Aufnahmegesuchs führen können.

2.1.4 Einordnung der Mitgliedschaft

Die Zulassungskommission bzw. der Vorstand legt den Status der Mitgliedschaft fest.

2.2 Ausschluss von Mitgliedern

Grobes Fehlverhalten führt zum Ausschluss aus dem Verband. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß Satzung.

Zu einem Ausschluss können beispielsweise führen:

- Verlust des Sachkundenachweises
- Mangelnde Teilnahme an Weiterbildungsangeboten.
- Betrügerische Durchführungen und/oder vorgetäuschte Dichtheitsprüfungen (z.B. Unterzeichnung nicht persönlich durchgeführter Prüfungen).
- Aufnahme von gewerblichen Installations-, Sanierungs- oder Erneuerungsarbeiten.

-
- Herstellung, Verkauf und Vertrieb von Materialien, Gerätschaften sowie sonstigen Ausrüstungsgegenständen, die zur Erstellung, Sanierung oder Installation von Abwasseranlagen eingesetzt werden können.
 - Aufgabe der Tätigkeit
 - Zahlungsverzug des Mitgliedsbeitrages von mindestens einem Jahr.

2.3 Mehrwert der Mitgliedschaft

Der Verband unterstützt den unabhängigen Sachkundigen bei der Außendarstellung.

Hierzu gehören u.a.:

- Der VuSD vertritt die Mitglieder gegenüber
 - Anderen Verbänden
 - Kommunen und Netzbetreiber
 - Zuständigen Kammern
- Öffentlichkeitsarbeit für die Sachkundigen des VuSD in Fachzeitschriften
- Vertretung in themenbezogenen Gremien und Ausschüssen
- Kontaktpflege im Netzwerk
- Verfassen von Stellungnahmen
- Initiieren und Betreuen von Projekten der Forschung und Entwicklung
- Mitwirkung an rechtlichen Änderungen
- (Mit-)Gestaltung von Praxisstandards
- Einsetzen für eine bürgerfreundliche und am Bedarf orientierte Umsetzung
- Einrichtung einer gutachterlichen Beratungs- und Prüfstelle

2.4 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

Die aktuellen Beitragshöhen für eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft sowie die Bearbeitungsgebühren für Anträge auf Neuaufnahmen betragen gemäß Festlegung der Beitragssätze auf der Mitgliederversammlung vom 26.04.2012:

(1) Für ordentliche Mitglieder

- Als Bearbeitungsgebühr für Anträge auf Aufnahme in den Verband ist vom Antragsteller eine Gebühr in Höhe eines halben Jahresbeitrages zu entrichten. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Aufnahme verweigert wird.
- Als jährlicher Beitrag wurden 240,00 € von der Versammlung einstimmig vereinbart.

(2) Für außerordentliche Mitglieder

- Als Bearbeitungsgebühr für Anträge auf Aufnahme in den Verband ist vom Antragsteller eine Gebühr in Höhe eines halben Jahresbeitrages zu entrichten. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Aufnahme verweigert wird.
- Als jährlicher Beitrag wurde eine Gebühr in Höhe von 50% des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder von der Versammlung einstimmig vereinbart.

(3) Für Mitarbeiter von Kommunen und Netzbetreibern

- Für Mitarbeiter von Kommunen und Netzbetreibern wird ein Jahresbeitrag in Höhe von 25% des Beitrags eines ordentlichen Mitglieds erhoben.
- Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(4) Für Kommunen und Netzbetreiber

-
- Kommunen und öffentliche Netzbetreiber, mit einem Jahresbeitrag, der nach Einwohnerzahl zu staffeln ist und auf Anfrage festgelegt wird.
 - Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (5) Für Mitarbeiter von Bildungsinstituten
- Wissenschaftliche und leitende Mitarbeiter aus bildenden Einrichtungen werden auf Antrag beitragsfrei geführt.
- (6) Für Studenten, Mitarbeiter in der Ausbildung
- Studenten und Mitarbeiter in der Ausbildung werden auf Antrag und entsprechendem Nachweis bis zur Beendigung der Ausbildung beitragsfrei geführt.
 - Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (7) Änderung des Mitgliedsstatus
- Erfolgt eine nachträgliche Einstufung eines außerordentlichen Mitgliedes in den Status eines ordentlichen Mitgliedes, wird für die Bearbeitung eine Gebühr von 25% des Jahresmitgliedsbeitrages des ordentlichen Mitgliedes erhoben.
- (8) Sonstige Gebühren
- **Verbandssiegel**
Als Schutzgebühr für die Aushändigung eines Verbandssiegels ist eine einmalige Gebühr in Höhe von 50,00 € zuzüglich der zur Rechnungslegung gültigen Umsatzsteuer zu entrichten. Die Gebühr wird nicht erstattet!
- (9) Die Gebührenerhebung erfolgt durch Rechnungslegung.
- (10) Mitgliedsbeiträge werden durch Lastschrift jährlich oder auf Antrag halbjährlich eingezogen. Die Abbuchungen erfolgen in der jeweils ersten Woche des 1. und 3. Quartals.
- (11) Mitgliedsbeiträge sind von der Umsatzsteuer befreit.
- (12) Für alle anderen Kosten, die innerhalb der Verbandsarbeit anfallen, wird eine gesonderte Gebührenordnung aufgestellt, nach der diese dann abzurechnen sind.
- (13) Die Gebührenerhebung erfolgt durch Rechnungslegung.

2.5 Verbandssiegel

Mitglieder können gegen eine Schutzgebühr ein Siegel des Verbandes mit der eigenen Mitgliedsnummer auf Leihbasis beziehen. Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist das Siegel gegen Empfangsbestätigung unverzüglich zurückzusenden.

Eine Nutzung des Siegels über die Mitgliedschaft hinaus verletzt Urheberrechte und ist nicht gestattet.

Die Gebühren hierfür sind der aktuellen Gebührenordnung zu entnehmen.

2.6 Internetpräsenz

Zur Außendarstellung wird eine Internetseite eingerichtet. Diese ist unter www.vusd.de zu erreichen.

Besondere Angebote darauf sind:

- Informationen rund um die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen
- Kostenlose Werbung der Mitgliedsunternehmen

-
- Liste der Verbandsmitglieder
 - Ziele und Aufgaben des Verbandes
 - Bekanntmachung von Veranstaltungen
 - Hinweise auf anerkannte Weiterbildungsveranstaltungen

3 Gremien

3.1 Vorstand

Der Verband wird durch den Vorstand geführt.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzende
- Schriftführer
- Schatzmeister
- 1. Vorsitzender der Zulassungskommission

3.2 Zulassungskommission

Die Zulassungskommission berät und entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Kommission wird durch den Vorsitzenden der Zulassungskommission geführt.

Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzende des Verbandes
- 1. Vorsitzender der Zulassungskommission
- 3 ordentliche Mitglieder

Voraussetzung für die Mitarbeit in der Zulassungskommission ist weiter, dass das jeweilige Mitglied über eine ausreichende Branchenerfahrung verfügt.

Die Mitglieder der Zulassungskommission werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Personen ist zulässig.

Mitglieder der Zulassungskommission dürfen nur ordentliche Mitglieder sein.

Der Vorsitzende der Zulassungskommission oder einer seiner Stellvertreter beruft bei Bedarf die Sitzungen der Kommission ein. In dringenden Fällen können auf Antrag Sitzungen schriftlich abgehalten werden.

Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Zulassungskommission ist zuständig für

- Prüfung und Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- Vorschlag zur Einordnung des Mitgliederstatus

3.3 Mitgliederversammlung

Die Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung sind in der Verbandssatzung geregelt.

4 Gutachterliche Beratungs- und Prüfstelle

Es ist beabsichtigt eine unabhängige Beratungs- und Prüfstelle zu installieren.

Sie soll ihren Sitz in der Geschäftsstelle des Verbandes und folgende Aufgaben haben, wobei die Bearbeitung der jeweiligen Fälle durch von der Zulassungskommission im Vorfeld benannte, dem Verband zugehörige, ordentliche Mitglieder mit der jeweils geringsten geographischen Entfernung zum Beratungsfall erfolgt.

- Ansprechpartner und Vermittler bei Konflikten zwischen den Mitgliedern des VuSD.
- Ansprechpartner bzw. Vermittler bei Konflikten zwischen privaten Auftraggebern und Mitgliedern des VuSD.
- Ansprechpartner und Vermittler bei Konflikten zwischen privaten Auftraggebern und Unternehmen außerhalb des VuSD
- „Gutachterliche“ Stellungnahme zu und ggf. Neubewertungen von durchgeführten Dichtheitsprüfungen (Sanierungsplanungen usw.) auch verbandsfremder Personen.

Vorerst erfolgt die Vermittlung der Sachkundigen des VuSD durch den Verband kostenfrei.

Bearbeitung von Stellungnahmen und Gutachten erfolgt leistungsbezogen gegen Berechnung.

5 Öffentlichkeitsarbeit / Marketing

5.1 Verbandsorgan des VuSD

Zur Außendarstellung sollen Kontakte zur Fachzeitschrift bi Umweltbau genutzt werden. Hier kann eine Kooperation erfolgen, die dann für Veröffentlichungen von Verbandsinformationen genutzt werden kann.

6 Satzung

Als Geschäftsgrundlage gelten die Inhalte der in der Sitzung am 29.07.2011 verabschiedeten Satzung sowie den Änderungen aus der Mitgliederversammlung vom 26.04.2012.

Aufgestellt / genehmigt:

Bielefeld / Minden, den 29.07.2011

Letzte Anpassung:

Westerkappeln, den 26.04.2012